



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 26 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/476)]

71/164. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132 vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010, 66/127 vom 19. Dezember 2011, 67/139 und 67/143 vom 20. Dezember 2012, 68/134 vom 18. Dezember 2013, 69/146 vom 18. Dezember 2014 und 70/164 vom 17. Dezember 2015,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³,

die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ begrüßend und die Notwendigkeit betonend, sicherzustellen, dass die Fragen, die für ältere Menschen von Belang sind, bei der Umsetzung der Agenda berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird, auch ältere Menschen nicht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten regionalen Entwicklungen betreffend den Schutz und die Förderung der Menschenrechte älterer Menschen, einschließlich des Interamerikanischen Übereinkommens über den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen und des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte älterer Menschen in Afrika,

¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

² Ebd., Anlage II.

³ A/70/185.

⁴ Resolution 70/1.



sowie feststellend, dass die Zahl der Menschen im Alter von 60 Jahren und darüber zwischen 2015 und 2030 voraussichtlich um 56 Prozent von 901 Millionen auf 1,4 Milliarden ansteigen und in den Entwicklungsländern am stärksten und schnellsten zunehmen wird, und in der Erkenntnis, dass den besonderen Herausforderungen, denen sich ältere Menschen gegenübersehen, einschließlich im Bereich der Menschenrechte, mehr Aufmerksamkeit beigemessen werden muss,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung über das Altern, insbesondere Resolution 58.16 vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns⁵, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wurde, die den Gesundheitspolitiken und -programmen dabei zukommt, die rasch wachsende Zahl älterer Menschen in die Lage zu versetzen, gesund zu bleiben und auch weiterhin ihre zahlreichen wichtigen Beiträge zum Wohlergehen ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu leisten, Resolution 65.3 vom 25. Mai 2012 über die Stärkung der Politiken zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten mit dem Ziel, ein aktives Altern zu fördern⁶, in der anerkannt wurde, dass die demografische Alterung einer der wesentlichen Faktoren ist, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen, und Resolution 69.3 vom 29. Mai 2016 „Globale Strategie und Aktionsplan über Altern und Gesundheit 2016-2020: Auf dem Weg zu einer Welt, in der jeder ein langes und gesundes Leben führen kann“⁷,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer einer doppelten Belastung ausgesetzt sind, da sie gleichzeitig neue und wiederkehrende übertragbare Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria bekämpfen und der wachsenden Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten begegnen müssen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Auswirkungen auf ältere Menschen,

besorgt darüber, dass viele Gesundheitssysteme nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, auf die Bedürfnisse der rasch alternden Bevölkerung einzugehen, so auch was den Bedarf an präventiv-, heil-, palliativ- und fachmedizinischer Versorgung angeht,

höchst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage älterer Menschen ausgewirkt hat, und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der hohen Armutsquote unter ihnen,

in Anerkennung des unverzichtbaren Beitrags, den ältere Menschen auch weiterhin zur Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und zur Umsetzung der Agenda 2030 leisten können, wenn ausreichende Garantien vorhanden sind,

besorgt über die mehrfachen Formen der Diskriminierung, von denen ältere Menschen, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder einer prekären Lebenssituation verwundbar sind, betroffen sein können und die ihren Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen können, und feststellend, dass sich ältere Frauen aufgrund der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen,

unter Hinweis auf die Resolution 2015/5 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Juni 2015, in der der Rat die Mitgliedstaaten bat, die Maßnahmen zu nennen, die sie seit der zweiten Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ergriffen haben, mit dem Ziel, diese Informationen im Jahr 2017 den Regionalkommissionen vorzulegen, und jeden Mitgliedstaat bat, für sich selbst festzulegen, welche Maßnahmen oder Aktivitäten er zu überprüfen beabsichtigt, und dabei einen von unten nach oben verlaufenden partizipatorischen Ansatz zu verfolgen,

⁵ Siehe World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1.

⁶ Siehe World Health Organization, Dokument WHA65/2012/REC/1.

⁷ Siehe World Health Organization, Dokument WHA69/2016/REC/1.

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002²;
2. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Bemühungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und sich daran zu beteiligen und in dieser Hinsicht im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien alle notwendigen Ressourcen und jede notwendige Unterstützung zu mobilisieren, einschließlich durch einen umfassenden und vielseitigen Ansatz zur Steigerung des Wohlergehens älterer Menschen, und ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, diese Gelegenheit wahrzunehmen, um den Fragen, die für ältere Menschen von Belang sind, bei ihren Bemühungen zur Förderung der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen;
3. *erkennt an*, dass die großen Herausforderungen, mit denen ältere Menschen konfrontiert sind, ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe untergraben;
4. *erkennt außerdem an*, dass der Genuss aller Menschenrechte für viele ältere Menschen in verschiedenen Bereichen eine Herausforderung darstellt und dass diese Herausforderungen eine eingehende Analyse und Maßnahmen zur Beseitigung von Schutzdefiziten erfordern, und fordert alle Staaten auf, sich dafür einzusetzen und zu gewährleisten, dass ältere Menschen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt ausüben können, und zu diesem Zweck insbesondere fortschreitende Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersdiskriminierung, der Vernachlässigung, des Missbrauchs und der Gewalt, zur Gewährleistung des sozialen Schutzes, des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Wohnraum, der Gesundheitsversorgung, der Beschäftigung, der Rechtsfähigkeit und des Zugangs zur Justiz zu ergreifen und die Fragen der sozialen Integration und der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern anzugehen, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung sind;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Unabhängigen Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen und betont, wie wichtig es ist, dass die Unabhängige Expertin und die von der Generalversammlung nach Ziffer 28 ihrer Resolution 65/182 eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über das Altern ihre Tätigkeit eng koordinieren, damit eine unnötige Überschneidung ihrer jeweiligen Mandate und mit den Mandaten anderer Sonderverfahren und Nebenorgane des Menschenrechtsrats, einschlägiger Organe der Vereinten Nationen und Vertragsorgane vermieden wird;
6. *nimmt Kenntnis* von dem während der dreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats veröffentlichten Bericht der Unabhängigen Expertin⁸, nimmt außerdem Kenntnis von dem umfassenden Bericht, der während der dreiunddreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats veröffentlicht⁹ und der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern auf ihrer siebenten Tagung zur Kenntnis gebracht wurde, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen;
7. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter anderem im Rahmen der Offenen Arbeitsgruppe auch künftig die Erfahrungen auszutauschen, die sie auf nationaler Ebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur stärkeren Förderung und zum stärkeren Schutz der Menschenrechte älterer Menschen gewonnen haben;
8. *legt* den Regierungen *nahe*, sich durch Bemühungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aktiv mit ältere Menschen betreffenden Fragen zu befassen und sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der

⁸ A/HRC/30/43.

⁹ A/HRC/33/44.

Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine nichtdiskriminierende Politik zu verfolgen und durchzuführen und bestehende Verfahren und Vorschriften, die ältere Menschen diskriminieren, systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem Ziel, ein für ältere Menschen förderliches Umfeld zu schaffen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, der Frage der Altersdiskriminierung in den relevanten nationalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung älterer Menschen zu verhindern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten den gleichberechtigten und bezahlbaren Zugang aller Menschen ohne Diskriminierung zu einer nachhaltigen materiellen und sozialen Grundinfrastruktur zu fördern, darunter zu bezahlbarem und erschlossenem Grund und Boden, Wohnraum, moderner und erneuerbarer Energie, einwandfreier Trinkwasser- und Abwasserentsorgung, sicherer, nährstoffreicher und ausreichender Nahrung, Abfallentsorgung, nachhaltiger Mobilität, Gesundheitsversorgung und Familienplanung, Bildung, Kultur und Informations- und Kommunikationstechnologien, und zu gewährleisten, dass diese Dienstleistungen den Rechten und Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung tragen, und dabei anzuerkennen, dass die Planung und die Schaffung von Möglichkeiten für eine inklusive Teilhabe älterer Menschen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben von Städten eine wichtige Dimension des Aufbaus nachhaltiger Städte darstellen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, in Strategien zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und in die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, indem sie Strategien erwägen und erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, die Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns fördern;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von älteren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

16. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

18. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann, und stellt fest, dass die Datenrevolution neue Chancen und Herausforderungen im Hinblick auf die Nutzung neuer Daten bringt, die dabei helfen sollen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu messen, insbesondere in den Bereichen, die ältere Menschen betreffen, und zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird;

19. *empfiehlt* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den jungen Menschen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an der Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung der Achtung der Rechte älterer Menschen und zu ihrer Durchsetzung auszubauen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen

über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass ältere Menschen durch die Inanspruchnahme dieser Dienste nicht in finanzielle Not geraten, unter besonderer Berücksichtigung der armen, schwächeren und marginalisierten Menschen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, die ein gesundes und aktives Altern und das für die älteren Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Wohlergehen fördern, und als Teil der Primärversorgung im Rahmen der bestehenden nationalen Gesundheitssysteme eine Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu entwickeln;

28. *anerkennt*, wie wichtig Ausbildung, Bildung und Kapazitätsaufbau für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich in der Pflege zu Hause, sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf sektorübergreifende Politikrahmen und institutionelle Mechanismen für das integrierte Management der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu stärken, einschließlich der Dienste zur Gesundheitsförderung und -versorgung sowie der sozialen Dienste, um den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung zu tragen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit der Frage des Wohlergehens und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu befassen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze erarbeiten und anwenden und indem sie kohärente und umfassende Politikrahmen ausarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁰ verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

32. *betont*, dass es bei der Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, insbesondere die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die regionale und internationale Dreieckskooperation ergänzt wird, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig diese Hilfe und die Bereitstellung finanzieller Hilfe sind;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheitspolitiken und -programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

34. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von sie betreffenden Politiken und Programmen einzubeziehen;

¹⁰ Resolution 69/283, Anlage II.

35. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

36. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

37. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu der geschlechtsspezifischen Dimension des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

38. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

39. *ersucht* das Programm für Fragen des Alterns der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns fungiert, verstärkt mit den Koordinatoren der Regionalkommissionen, Fonds und Programme zusammenzuarbeiten, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinatoren innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bekräftigen, die Bemühungen um technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Ausweitung der Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns zu erwägen und für diese Bemühungen auch weiterhin Mittel zur Verfügung zu stellen, die Abstimmung zwischen nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die mit Fragen des Alterns befasst sind, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Interessenträgern zu verbessern, um Fragen des Alterns zu fördern und in dieser Hinsicht Partnerschaften zu schließen;

40. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

41. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

42. *ersucht* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dafür zu sorgen, dass die Lage älterer Frauen systematisch und durchgängig in ihre Arbeit einbezogen wird, und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesonde-

re in den Bereichen, die ältere Menschen betreffen, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen;

43. *bittet* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, darunter UN-Frauen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, sowie die Internationale Organisation für Migration, in ihre Berichte an ihre jeweiligen Leitungsgremien einschlägige Informationen über die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft in Fragen, die ältere Menschen betreffen, einschließlich ihrer sozialen Inklusion, aufzunehmen;

44. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Regionalkommissionen, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, und der geladenen Podiumsmitglieder während der ersten sechs Arbeitstagen der Arbeitsgruppe und *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe beauftragt ist;

45. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch künftig zur Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe beizutragen, insbesondere indem sie geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Würde älterer Menschen vorlegen, wie etwa bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse und potenzielle Inhalte für ein multilaterales Rechtsinstrument, um die Arbeitsgruppe in die Lage zu versetzen, ihr bestehendes Mandat zu erfüllen, das darin besteht, den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu verstärken, indem sie den bestehenden internationalen Rahmen für die Menschenrechte älterer Menschen prüft und etwaige Lücken und Möglichkeiten, wie sie am besten zu schließen sind, aufzeigt und, soweit angebracht, die Realisierbarkeit weiterer Instrumente und Maßnahmen prüft;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie 2017 eine achte Arbeitstagung veranstalten kann;

47. *bittet* die Unabhängige Expertin, auf der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung das Wort zu ergreifen und unter dem Tagesordnungspunkt „Soziale Entwicklung“ einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

48. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016